

## §§ 756-792 (796) – Vorbemerkungen

### Pflichtteilsrecht

Stand 20. 2. 2024

#### §§ 756-792 (siebenunddreißig §§)

##### Allgemein:

- Auch in diesem 14. Hauptstück hat das ErbRÄG 2015 neben einigen inhaltlichen Neuerungen durchgängig sprachliche Änderungen mit sich gebracht. Manches ist dennoch ungenau, uneinheitlich oder schwer verständlich (geblieben).

##### Einzelaspekte:

- **§ 758 Abs 3** macht nicht hinreichend deutlich, dass ein Pflichtteilsberechtigter Zuwendungen als Erbe nicht ausschlagen und sich auf sein Pflichtteilsrecht zurückziehen kann; klar ergibt sich das erst aus § 761 Abs 1 und § 808 Abs 2.
- In den Regeln zur Stundung (**§§ 766 f**) wird die Berücksichtigung der Interessen und der Vermögenslage des Schuldners verlangt, ohne dass erkennbar ist, wie das trotz unbilliger Härte des Zuwartens für den Berechtigten möglich sein soll. Ebenso bleibt dort (jeweils Abs 3) mangels konkreter Beispiele offen, was „besonders berücksichtigungswürdige Fälle“ sind, die eine Verlängerung der Stundung auf maximal 10 Jahre rechtfertigen.
- In **§ 770** findet sich unter den Enterbungsgründen (nach dem Vorbild der Erbnunwürdigkeitsgründe) auch die Fallgruppe der Vereitelung des letzten Willens, obwohl in einem solchen Fall keine Enterbung mehr möglich ist.
- Manche **Überschriften** spiegeln den Inhalt der betreffenden Norm(en) nur teilweise wider bzw passen nicht recht; so zB „Erfüllungsarten“ vor § 761 „Geldpflichtteil“ vor § 763 oder „Ausschluss von der Pflichtteilsberechtigung“ vor § 769.
- Bei **§ 780** ist die Formulierung „auf den Todesfall“ in **Überschrift und Text** unpassend; auch mit Blick auf § 603 sollte es hier, wie wohl gemeint, „von Todes wegen“ heißen. Die **Überschrift** von **§ 781** (Zusatz „unter Lebenden“) ist sogar unrichtig, weil nicht bemerkt wurde, dass das Verschieben der Schenkung auf den Todesfall von § 780 nach § 781 durch den JA insoweit Änderungsbedarf ausgelöst hat.

### **speziell zu Sprache und Verständlichkeit:**

- Nach wie vor ist es nicht gelungen, in den **§§ 757 und 758** sprachlich klar zwischen abstrakter und konkreter Pflichtteilsberechtigung zu unterscheiden. Auch der gelegentliche Verweis auf § 757 scheint nicht immer zu passen (so etwa nicht in **§ 760**). Überdies ist von Pflichtteilsberechtigten auch dann die Rede, wenn sie es sicher nicht sind (Beispiel § 758 Abs 2: „Nachkommen eines vorverstorbenen Pflichtteilsberechtigten“).
- Das „kann“ der Sicherstellungsanordnung des Gerichts in **§ 768** wirft Auslegungsprobleme auf. An sich sollte grundsätzlich ein Recht des „aufgeschobenen“ Berechtigten auf Sicherstellung bestehen. Ferner sollte klar gemacht werden, ob die Sicherstellung auch für die gesetzlich vorgesehene Stundung auf ein Jahr in Frage kommt (de lege lata vermutlich nicht).
- **§ 772 Abs 1** beginnt wohl unpassend mit „Der“ statt mit „Ein“ (Enterbungsgrund). Auch fehlt eine klare normative Anordnung, dass die Wirksamkeit der Enterbung davon abhängt, dass ein Enterbungsgrund für die Enterbungserklärung des Erblassers ursächlich war.
- **§ 775 Abs 2** beginnt mit „Wenn der Verstorbene Kinder und deren Nachkommen hatte“, was mehrfach problematisch ist.
- Am Beginn von **§ 779 Abs 1** ist bei „Schulden und andere Lasten“ die eigenständige normative Bedeutung von „Schulden“ unklar (Entsprechendes gilt für „Vermächtnisse und andere aus dem letzten Willen entspringende Lasten“ in **Abs 2**). Überdies ist die Formulierung „werden von der Verlassenschaft ... abgezogen“ unpassend, da auch Belastungen zur Verlassenschaft gehören.
- In **§ 785** ist die Formulierung „bedarf der Formvorschriften“ misslungen. Überdies geht der Hinweis auf für einen Pflichtteilsverzicht geltende Formgebote ins Leere (dazu noch bei den abschließenden Hinweisen de lege ferenda).

### **grobe Mängel (mehr inhaltlich als sprachlich):**

- Das ErbRÄG 2015 hat zwar **Abschied vom freien Pflichtteilsanspruch in Geld** genommen, dies in den einzelnen Bestimmungen aber nur unzureichend umgesetzt. So wird zu Beginn des § 761 (nach wie vor, aber zu Unrecht) behauptet, dass der Pflichtteil in Geld zu leisten ist, und ist an vielen Stellen (einschließlich der

Überschrift von § 763) vom „Geldpflichtteil“ die Rede, obwohl es dem Konzept nach nur um eine Ergänzung in Geld geht.

- Damit zusammen hängt die nach dem neuen Konzept weitgehend unpassende Formulierung von der **Anrechnung**; ganz extrem etwa die in **§ 780** vorgesehene Anrechnung von Zuwendungen von Todes wegen auf den Geldpflichtteil. Richtigerweise wird durch eine solche Zuwendung der Pflichtteilsanspruch ganz oder teilweise befriedigt und ist bloß ein verbleibender **Restanspruch in Geld** zu erfüllen.

#### **im eigentlichen Sinn de lege ferenda (rechtspolitisch):**

- In **§ 760 Abs 2** sollte die unnötig offene Formulierung „aus anderen Gründen“ durch Nennung der konkreten Fallgruppen (Erbunwürdigkeit, Enterbung, Pflichtteilsminderung) ersetzt werden.
- Wünschenswert erscheint eine Koordinierung der Enterbungsdefinition des **§ 769** mit **§ 729 Abs 2**, wo die (vermutete) Wirkung des Pflichtteilsentzugs auf das gesetzliche Erbrecht geregelt wird.
- Die **§§ 766 f** sprechen generell von der Stundung „des Pflichtteilsanspruchs“, offenkundig gemeint ist aber, soweit der Anspruch in Geld besteht. Das sollte im Text deutlich gesagt werden.
- Bei **§ 771** sollte klar gesagt werden, ob die zu begünstigenden Nachkommen des aus guter Absicht enterbten Ehegatten oder eingetragenen Partners auch bloß dessen Kinder (und nicht nur die gemeinsamen) sind.
- Die von **§ 772** für möglich gehaltene Enterbung durch „stillschweigende Übergehung“ eines dem Erblasser bekannten Pflichtteilsberechtigten ist mit Blick auf § 863 und auch rechtspolitisch fragwürdig; nicht zuletzt wegen der damit verbundenen Rechtsunsicherheit und der offenbar nicht erforderlichen Einhaltung der im Erbrecht sonst sehr strengen Formvorgaben.
- **§ 773 Abs 2** erscheint rechtspolitisch doppelt bedenklich: Zum einen wird die Rücknahme einer zunächst gewollten berechtigten Enterbung ohne Testierfähigkeit gestattet. Zum anderen wird ein gleiches oder gar stärkeres „Verzeihungsverhalten“ eines Testierfähigen als irrelevant behandelt.
- **§ 775** passt systematisch wohl besser zur gewillkürten Erbfolge, also in das 9. Hauptstück.

- Die wichtige Regelung der **Verzinsung** eines in Geld zu befriedigenden (restlichen) Pflichtteilsanspruchs findet sich – systematisch unpassend und (damit) versteckt sowie unter einer dafür unpassenden Überschrift – erst in **§ 778 Abs 2**. Sie sollte zur gesetzlichen Stundung (**§ 765 Abs 2**) vorgezogen und allenfalls durch einen Verweis darauf bei den anderen Stundungsformen (etwa in einem § 767a) ergänzt werden.
- In **§ 785** wird mittels Verweises auf die Formgebote für den **Pflichtteilsverzicht** Bezug genommen. Eine solche Regelung findet sich aber nicht; § 551 regelt nur den Erbverzicht. Auch weil ein reiner Pflichtteilsverzicht, der das gesetzliche Erbrecht unberührt lässt, ohne weiteres denkbar ist, sollte ein solcher Verzicht einschließlich seiner Wirksamkeitsvoraussetzungen (etwa als neuer § 760a) Eingang in das Gesetz finden.
- Die **§§ 787 und 788** mit den Überschriften „Rechenmethode“ und „Bewertung der Schenkung“ sollten einerseits umgestellt (Bewertung zuerst) und andererseits in der Struktur dem Vorbild des § 755 nachgebildet werden.
- Bei der Haftung des Geschenknehmers stellt **§ 789** gleich zu Beginn auf Schenkungen ab, die „hinzu- oder angerechnet werden“. Da es jedoch bloß um die „Bestimmung der Pflichtteile“, also die Ermittlung der Höhe dieser Ansprüche geht, und dafür diese etwaige Anrechnung keine Rolle spielt, sollte es bloß „hinzugerechnet“ heißen.
- Bei **§ 789** ist hinsichtlich der Rechte des verkürzten Pflichtteilsberechtigten manches unklar. Nach Abs 1 „kann“ er „Zahlung des Fehlbetrages verlangen“, nach Abs 3 ist für den Fall der Nichtzahlung aber eine reine Sachhaftung mit dem Geschenk vorgesehen. Daher spricht manches für andere Formulierungen; etwa in dem Sinn, dass der Beschenkte den Zugriff auf das Geschenk prinzipiell dulden muss, jedoch durch die Zahlung des Fehlbetrages verhindern kann. Formulierungen, die – wie derzeit in Abs 1 – einen durchsetzbaren Geldanspruch des Verkürzten nahelegen, sollten jedenfalls vermieden werden.
- Es wäre wünschenswert, die Wendung „Verlust unredlich zugelassen“ in **§ 790 Abs 1** zu konkretisieren.
- Der Verweis in **§ 790 Abs 2** auf die Stundung des Anspruchs auf den Fehlbetrag erfasst bloß die §§ 766-768, nicht aber die gesetzliche Stundung nach § 765 Abs 2. Das sollte ebenso überdacht werden wie die Beschränkung des Verweises auf die

unredlich zugelassene Wertverminderung, da auch geregelt werden sollte, was insoweit für den „Normalfall“ (§ 789) gilt.

- De lege ferenda wäre zu überlegen, die Regel des **§ 791 Abs 2 Satz 2** aufgrund ihres Zwecks (Verhinderung der Schmälerung einzelner Pflichtteile) ausdrücklich auf Abs 1 zu erstrecken, also die Hinzurechnung gesetzlich generell anzuordnen, auch wenn der schenkende Erblasser die Anrechnung erlassen hat.
- **§ 792** könnte mangels eigenen normativen Gehalts gestrichen werden. Da solche Schenkungen nach § 782 niemals hinzuzurechnen sind, ergibt sich bereits aus § 789 Abs 1, dass der Beschenkte nicht haftet.